

3. 679. a (2)

Nr. 25413.

## Kundmachung.

Auf der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn tritt vom 1. Jänner 1859 angefangen für die Beförderung von Personen und Sachen ein neuer Gebühren-Tarif mit Zugrundelegung des Zollgewichtes und der österr. Währung in Wirksamkeit.

Die diesfälligen Bestimmungen werden nachfolgend mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem erwähnten Zeitpunkte an, in den Frachtbriefen, mittelst welchen Sachen zur Beförderung aufgegeben werden, die Gewichtszahlen in Zollgewicht ausgedrückt sein müssen.

Bemerkt wird, daß 100 Wiener-Pfunde gleich sind 112 Zollpfunden.

## Tarifs-Bestimmungen.

### Tariffsaß I für Personen.

	pr. österr. Meile.
a) bei Eilzügen	I. Klasse 43 fr.
	II. „ 32 „
b) bei den Post- und sonstigen Personenzügen	I. „ 36 „
	II. „ 27 „
	III. „ 18 „

Kinder unter zwei Jahren, die auf dem Schooße gehalten werden, sind frei; Kinder von zwei bis zehn Jahren zahlen die Hälfte der Tarifsgebühr.

Bei dem Uebertritte in eine höhere Wagenklasse kann die gelöste Fahrkarte ausgetauscht werden, wenn sie noch mit dem Coupon versehen ist. Ist dieser schon abgenommen, so ist noch eine zweite Karte zu lösen, und zwar für den Uebertritt aus der II. Klasse in die I. Klasse, bei den Eilzügen eine halbe Karte II. Klasse; für den Uebertritt von der II. in die I. oder von der III. in die II. bei den Post- und sonstigen Personenzügen, eine halbe Karte III. Klasse, und von der III. in die I., eine ganze Karte III. Klasse.

### Tariffsaß II

für Reisegepäck-Übergewicht.

pr. österr. Meile und je 20 Zollpf. 1.5 Kreuzer.

Der Ausdruck „Reisegepäck“ findet nur auf jene Kollie Anwendung, welche die zum eigenen persönlichen Gebrauche des Reisenden dienenden Effekten enthalten.

Jedem Reisenden gebührt ein Freigewicht von 50 Zollpfunden insofern er einen ganzen und von 25 Zollpfunden insofern er nur einen halben Platz gezahlt hat.

Die Gebühr für das Reisegepäck-Übergewicht wird nach Fünftel-Zollzentner berechnet, so zwar daß jedes Fünftel für ein volles gilt. Das Reisegepäck muß jedoch in den Hauptstationen mindestens eine halbe, in den Zwischenstationen aber eine Viertelstunde früher als die Abfahrt bestimmt ist, aufgegeben werden, widrigens kein Freigewicht zugestanden, sondern das ganze Gewicht als Übergewicht angesehen und behandelt wird.

Das Reisegepäck ist gegen Vorweisung der Fahrkarte und gegen Rezipisse aufzugeben, und unterliegt der allgemeinen Versicherungsgebühr à 7 kr. pr. Person, ohne Unterschied, ob dieselbe eine ganze oder halbe Karte gelöst hat.

Für voluminöses Reisegepäck, d. i. für Gegenstände, welche bei einem Umfange von einem Kubikfuß weniger als 15 Zollpfunde wiegen, ist die Gebühr doppelt zu entrichten.

Für die Aufbewahrung des Reisegepäckes, welches nicht binnen 24 Stunden nach Einlangen abgeholt wird, sind an Lagerzins für das Stück und den Tag 6 kr. zu entrichten.

### Tariffsaß III

für Eilgüter, in anderen Kolonnen nicht genannte, pr. österr. Meile und je 20 Zollpf. 1.5 kr.

Als Eilgüter werden alle Waren behandelt, deren Beförderung mit den Personenzügen verlangt wird. Sendungen von frischen Früchten,

Milch, Eier, Fischen und Austern, andern Wasser- und Schalthieren und Muscheln werden nur als Eilgut zur Beförderung mit den Personenzügen aufgenommen.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt gleich wie für das Reisegepäck-Übergewicht, nach Fünftel-Zollzentner, so zwar, daß jedes angefangene Fünftel für ein volles gilt.

Die geringste Gebühr für den Transport der Eilgüter ist, die allgemeine Versicherungsgebühr mit einbegriffen, 20 kr. pr. Expedition.

Für die als Eilgut beförderten Gegenstände, welche nicht binnen 48 Stunden nach dem Einlangen behoben werden, sind an Lagerzins für das Stück und für den Tag 6 kr. zu entrichten.

### Tariffsaß IV

für Varschaften und Pretiosen.

und zwar pr. österreichische Meile

Bei einem Werthe von 0 bis 300 fl. für jeden Theilbetrag von 100 fl. . . . . 0.8 kr.

Ueber 300 bis 5000 fl. für jeden Theilbetrag von 500 fl. . . . . 2.4 kr.

Ueber 5000 fl. für jeden Theilbetrag von 1000 fl. . . . . 3.2 kr.

Einschreibgebühr für jede Sendung . . . . . 7 kr.

Geringste Gebühr, die Einschreibgebühr mit einbegriffen . . . . . 20 kr.

Lagerzins für jeden Theilbetrag von 500 fl. pr. Tag . . . . . 5 kr.

insofern diese Sendungen nicht binnen 24 Stunden nach dem Einlangen abgeholt werden.

Theilbeträge unter den obigen Einheitsätzen werden bei der Gebührenberechnung für einen vollen Einheitsatz genommen.

### Tariffsaß V

für Frachten.

pr. österreichische Meile und Zollzentner.

I. Klasse . . . . . 1.7 Kreuzer.

II. „ . . . . . 2.6 „

III. „ . . . . . 3.5 „

Die verschiedenen Warengattungen werden nach der festgesetzten Klassifikation der Frachten behandelt.

Die Gattung der Waren muß auf dem Frachtbriefe genau verzeichnet sein, widrigensfalls für das Gesamtgewicht die Gebühr der höchsten Klasse in Anwendung kommt.

Alle Colli, welche laut Erklärung Waren enthalten, die verschiedenen Tarifsclassen angehören, werden nach der höchsten dieser Warenklassen berechnet.

Die geringste Gebühr für eine Expedition wird, die allgemeine Versicherungsgebühr mit einbegriffen, auf 20 kr. festgesetzt.

Jede Frachterpedition unter einem halben Zollzentner wird für einen halben Zollzentner angenommen und das darüber hinausgehende Gewicht wird je nach Zehntel-Zollzentner berechnet, wobei jedes angefangene Zehntel für ein volles zu gelten hat.

Für alle Frachtgegenstände, deren Gewicht unter 15 Zollpfunden pr. Kubikfuß beträgt, ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

An Auf- und Abladegebühr ist pr. Zollzentner 1.5 kr. zu entrichten.

Versender und Empfänger, welche aus besonderen Ursachen das Auf- oder Abladen ihrer Sendungen auf eigene Kosten besorgen, haben hiedurch keinen Anspruch auf irgend eine Reduktion dieser Auf- und Abladegebühr.

Für Frachten, welche nicht binnen drei Tagen nach ihrem Einlangen abgeholt werden, ist pr. Zollzentner und für den Tag an Lagerzins 0.8 kr. zu entrichten.

Für Bauholz, Bausteine, Ziegel, Erde und Erze beginnt die Entrichtung des Lagerzins erst nach 6 Tagen und wird derselbe auf 0.1 kr. ermäßigt.

Wird von dem Versender oder Empfänger die amtliche Abwage der Frachten ausdrücklich

verlangt, so ist pr. Zollzentner an Baggegebühr 1.5 kr., für das Abwägen von Kohlen und Erzen aber nur pr. Zollzentner 0.5 kr. zu entrichten.

Die Klassifikation der Frachten erleidet keine Aenderung, nur haben vom 1. Jänner 1859 an lediglich nachstehende Porto-Begünstigungen zu gelten, und zwar sind pr. Zollzentner und österreichische Meile zu entrichten für:

1. Kohlen, Getreide, Erdäpfel und Hülsenfrüchte bis zu 10 Meilen 1.5 kr., ohne daß die Frachtgebühr 12 1/2 Kreuzer übersteigen darf, von 10—20 Meilen 1.25 kr., ohne daß die Frachtgebühr 20 Kreuzer übersteigen darf, und über 20 Meilen 1 kr.

2. Eisenbahnfahrtriebmittel, welche auf eigenen Rädern laufen 1 kr.

3. Roheisen in Flossen, dann Bau- und Werkholz unter 30 Schuh Länge 1.5 kr.

4. Zwillich und Segeltuch 1.25 kr.

Bei nachstehend bezeichneten Waren werden die folgenden Begünstigungen zugestanden, wenn dieselben in Triest selbst oder aus Fiume in der Station St. Peter zur Beförderung in der Richtung nach Wien aufgegeben werden, u. z.:

5. Oel und Hadern 1.25 kr.

6. Blau-, Gelb- und Rothholz 1.25 kr.

Ferner die Gebühren-Berechnung nach der ersten und niedrigsten Tarifs-Klasse für

7. Flach, Hanf und Berg in nicht emballirten, jedoch mit Stricken verschnürten Ballen.

8. Arznei- und Parfümerie-Waren, wenn sie in verschnürten Ballen verpackt sind.

9. Baumwolle und Baumwollabfälle in gepreßten Ballen, und

10. Cacao-Bohnen, Indigo, Kaffee, gemeiner Schafwoll-Loden, Carroben und rohe Ochsenhäute, letztere in Ballen gebunden.

Diese Tarifsermäßigung findet bei Fiume Anwendung, wenn die unter Post 5 bis 10 incl. aufgeführten Artikel zu Land von Fiume nach St. Peter gegangen und in dieser Station in der Richtung nach Wien aufgegeben worden sind, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Eröffnung der Eisenbahnlinie Fiume-St. Peter.

Waren jeder Gattung, die von Triest oder Fiume nach Brixen versendet werden, genießen für diese Strecke eine Ermäßigung von 20 Perz. des Tarifes.

### Tariffsaß VI

für Wagen und Fuhrwerk

pr. österr. Meile und Stück, wenn dieselben als Eilgut Frachtgut aufgegeben werden.

1. Klasse. Bepackte Reisewagen und Landauer, leere Omnibus und Dilligenzen 2 fl. — kr. 1 fl. 20 kr.

2. Klasse. Viersitzige Wagen mit Vor- und Rücksitz, zweispän. Fracht- u. Packwagen, leere . . . . . 1 „ 75 „ 1 „ — „

3. Klasse. Wagen ohne Rücksitz mit einer Sitzbank für 2 Personen im Innern, einspännige Packwagen und Fuhrwerke, leere . . . . . 1 „ 50 „ — 80 „

Beladene Pack-, Fracht- u. Ueberfiedlungswagen zahlen für das ein Zollzentner übersteigende Ladungsgewicht nach dem für Frachtgüter 2. Kl. festgesetzten Tarife.

An Nebengebühren ist zu entrichten, u. z. Auf- u. Abladegebühr pr. Stück . . . . . 50 „

An Lagerzins für das Stück und den Tag . . . . . 50 „

Die Reisenden dürfen während der Fahrt auf der Bahn nicht in ihren Equipagen bleiben. — Mit den Eilzügen werden Wagen und Fuhrwerke nicht befördert.

**Tariffsaß VII**

für Pferde und anderes Vieh pr. österr. Meile.

a) Für Pferde, wenn dieselben als Eilgut aufgegeben werden:

- für 1 Stück . . . . . 90 fr.
- für 2 „ . . . . . 1 fl. 30 „
- wenn drei oder mehrere Stücke aufgegeben werden, für jedes Stück . . . . . — 60 „

b) wenn dieselben als Frachtgut aufgegeben werden:

- für 1 Stück . . . . . 50 fr.
- wenn mehr als 1 Stück aufgegeben wird, für jedes Stück . . . . . 25 „

An Auf- und Abladegebühren ist zu entrichten pr. Stück 20 fr.

Stallwagen können nur für Pferde, welche als Eilgut zur Aufgabe gelangen, verlangt werden.

Mit den Eilzügen werden Pferde nicht befördert.

b) Für Hunde: welche nur als Eilgut befördert werden, ist pr. Stück 6 fr. zu entrichten.

Als geringste Gebühr sind jedoch 18 fr. einzuheben.

Schooßhunde, sofern sie auf dem Schooße gehalten werden, und wenn keiner der Mitfahrenden dagegen Einwendung macht, sind frei.

c) Für anderes Vieh, aufgegeben als Frachtgut:

1. Kategorie. Ochsen, Stiere, Kühe, Maulthiere, wenn mehr als 6 Thiere auf ein Mal versendet werden pr. St. . . . . — fl. 12 fr.  
Für ein einzelnes Stück . . . . . — „ 40 „  
» zwei Stücke . . . . . — „ 60 „  
» drei „ . . . . . — „ 75 „  
» vier „ . . . . . — „ 90 „  
» fünf „ . . . . . 1 „ 05 „  
» sechs „ . . . . . 1 „ 20 „  
» jedes St. dieser Kategorie, welches im Wagen liegend verführt werden muß . . . . . — „ 80 „
  2. Kategorie. Kälber, Eseln, Schweine u. s. w. pr. Stück . . . . . — „ 6 „
  3. Kategorie. Schöpfe, Lämmer, Ziegen, Schafe pr. Stück . . . . . — „ 3 „
- Findet eine Expedition von Thieren der beiden

letzteren Kategorien Statt, welche eine geringere Anzahl als 20 Stück umfaßt, so sind die oben festgesetzten Frachtpreise zu verdoppeln, jedoch ohne die Gebühr, welche für 20 Stücke entfallen würde, zu überschreiten.

Wenn selbes als Eilgut aufgegeben wird, ist das Doppelte der obigen, für Beförderung als Frachtgut festgesetzten Gebühr zu entrichten.

An Auf- und Abladegebühren ist zu entrichten für jedes Stück der

1. Kategorie 10 Kreuzer
2. „ 5 „
3. „ 2 „

Für Thiere (inbegriffen die Pferde), welche durch ihre Begleitung beschädigt werden, sich selbst verwunden, oder welche aus dem Wagen entspringen, wird keinerlei Entschädigung geleistet.

Das zur Beförderung gelangende Vieh (inbegriffen die Pferde) muß, wenn es das Aufnahmestrahnamt verlangt, von Wärtern oder Treibern begleitet werden, welche einen Platz 3. Klasse zu zahlen haben.

**Tariffsaß VIII**

für Leichen

pr. österreichische Meile:

- a) als Eilgut aufgegeben pr. Leiche 4 fl.
- b) als Frachtgut „ „ 2 fl.

Die Begleiter von Leichen haben Fahrkarten 3. Klasse zu lösen.

**Tariffsaß IX**

für Separatzüge und Benützung ganz. u. halb. Wagen.

- a) Für Separat- und Personenzüge sind für die erste Meile . . . . . 32 fl.
- für jede weitere . . . . . 15 fl.
- und wenn die Rückfahrt binnen 12 Stunden nach dem Eintreffen in dem Bestimmungsorte erfolgt, sind für jede Meile Rückfahrt . . . . . 11 fl.
- zu entrichten.
- für jede halbe Stunde, welche über die festgesetzte Abfahrtszeit zugewartet wird, ist an Wartgeld . . . . . 42 fr.
- zu zahlen

Wenn sich eine Gesellschaft einer ganzen Wagenabtheilung 1. oder 2. Klasse bedienen und niemand Fremden darin aufnehmen will, so hat sie für so viele Plätze als Personen sind, wenigstens aber für  $\frac{1}{4}$  Theile der Sitzplätze die Fahrkarten

**Tariffsaß X**

Allgemeine und besondere Versicherungsgebühr.

Diese wird folgendes bemessen:

	Allgemeine						Besondere	
	Versicherungsgebühr von							
	Frachten	Eilgüter	Reisegepäck	Wagen	Pferden	Hunden	Frachten und Eilgut	Reisegepäck, Wagen, Pferde und Hunden
pr. Zollzentner	pr. Zollzentner	pr. Fahrkarte	pr. Stück	pr. Stück	pr. Stück	pr. Stück	für je 50 Gulden österr. Währung des Mehrwerthes	für je 100
<b>K r e u z e r</b>								
a) für die südliche Staatsbahn . . . . .	0.8	5	7	7	7	7	2	6
b) für jede der Anschlußbahnen . . . . .	0.4	2	7	7	7	7	1	2
Hiefür wird im Falle eines Abganges oder einer Beschädigung eine Vergütung geleistet bis . . . . .	30 fl.	100 fl.	1 fl.	100 fl.	50 fl.	10 fl.		
	pr. Zentner	pr. Zollpfund	pr. Zollpfund	pr. Stück				

Alle auf der Eisenbahn zur Beförderung gelangenden Gegenstände von was immer für einer Art, mit Ausnahme der weiter unten benannten Artikel, werden der allgemeinen Versicherung unterzogen.

Die besondere Versicherung eines den allgemeinen Versicherungswert übersteigenden Mehrwerthes erfolgt nur über Verlangen der Parteien.

Für Coaks, Kohlen, Erze, Roheisen, Bau- und Bruchsteine, Ziegel, Schotter, Sand und Erde wird die allgemeine Assuranzgebühr nur über Verlangen des Versenders berechnet.

**XI**

Allgemeine Bestimmungen.

- a) Alle Waren, deren Transport unverpackt zugelassen wird, werden ohne Haftung verführt.
- b) An Provision ist für nachzunehmende Spesen, wenn selbe im Verhinein bezahlt werden, 2 Prozent, und wenn der Betrag erst nach Eingang der Spesen ausbezahlt wird,  $\frac{1}{2}$  Prozent zu berichtigen.

c) Für jedes Frachtbriefs-Blanquet, welches auf Verlangen der Partei von dem Bahnname ausgefolgt wird, wird 2 fr. und für die Ausfertigung, wenn solche verlangt wird, gleichfalls 2 fr. eingehoben.

d) Die Militär-Transporte werden nach herabgesetzten Tariffspreisen befördert, welche für Militärs einzeln oder in Körpern ein Drittel, für Pferde, Gepäcke, Militärsgegenstände und Kriegsmaterial die Hälfte der gewöhnlichen Gebühr betragen.

Insofern zum Kriegsmaterial gehörige Gegenstände in der Klassifizierung nicht ausdrücklich genannt sind, so werden sie zur zweiten Waren-Klasse gerechnet.

Auf- und Abladegebühren für Militärpferde ist keine zu entrichten.

e) Für die Beförderung der Frachtgüter auf der Wiener Verbindungsbahn vom Bahnhof vor der Linie bis zum k. k. Hauptzollamte oder

ten nach dem Tariffspreise zu lösen; die Anzahl der Reisenden darf jedoch die Zahl der gelösten Plätze nicht übersteigen und dieselben dürfen sich in keine andere Wagenabtheilung begeben.

Coupees können jedoch zu sogleicher Benützung nur dort gefordert werden, wo die geeigneten Wagen eben vorhanden sind.

In der Regel müssen sie bei der Station, von welcher aus sie benützt werden wollen, vorhinein bestellt und zugleich bezahlt werden.

Es können auch Salonwagen, insofern solche auf der fraglichen Eisenbahnstation vorhanden sind, bestellt werden, wenn für Strecken bis 4 Meilen 18 Karten und für längere Strecken wenigstens 12 Karten 1. Klasse gelöst werden.

b) Für Separat-Güterzüge, welche 24 Stunden früher anzumelden sind, ist pr. österreichische Meile 30 fl. zu entrichten.

In den Fällen, als die gewöhnlichen Tarife, auf die mit den Separatzügen, seien es nun Züge mit Personen oder Gütern, beförderte Anzahl von Personen, Thieren oder sonstigen Beförderungs-Gegenständen angewendet, — eine höhere Gebühr ergeben, als die oben festgesetzten, so tritt für solche Separatzüge die Zahlung nach dem gewöhnlichen Tarife ein.

Es können auch ganze und halbe Eisenbahnwagen zur Verfrachtung von Gütern genommen werden.

Auf einem achtradrigen ganzen Wagen dürfen nicht mehr als 224, auf einem solchen halbgenommenen, nicht mehr als 112 Zollzentner geladen werden.

Auf einem sechsradrigen ganzen Wagen dürfen nicht mehr als 200, auf einem halbgenommenen, nicht mehr als 100 Zollzentner geladen werden.

Auf einem vierradrigen ganzen Wagen dürfen je nach der Tragfähigkeit derselben nicht mehr als 200, 170 oder 80 Zollzentner, auf einem halb genommenen nicht mehr als die Hälfte dieses Gewichtes geladen werden.

Für einen ganzen oder halbgenommenen Wagen wird die Gebühr für das Maximum des Gewichtes, welches verladen werden darf, nach dem Tariffsaße für Güter 1. Klasse berechnet, entfällt jedoch nach den Tariffsbestimmungen eine höhere Frachtgebühr, so ist diese zu entrichten.

umgekehrt, ist ohne Unterschied der Klasse 17 fr. öst. W. pr. Zollzentner zu entrichten.

f) Wenn die ganze zu durchlaufende Entfernung weniger als eine österr. Meile beträgt, so wird die Gebühr für eine österr. Meile eingehoben.

g) Bei der Berechnung der Bahngebühren werden Bruchtheile unter einem halben Kreuzer weggelassen, die einen halben Kreuzer und darüber betragenden Bruchtheile aber als ein ganzer Kreuzer berechnet.

Der neue Gebührentarif nebst den Gebührensrechnungen wird in Plakatform aufgelegt und demnächst bei allen Bahnexpeditionen zum Verkauf um den Betrag von 14 fr. ö. W. bereit gehalten werden.

Von der Betriebs-Direktion der k. k. priv. südlichen Staats-Eisenbahn.  
Wien, am 14. Dezember 1858.

Z. 2248. (2) Nr. 2234.

E d i k t.

Nachdem zu der in Folge Ediktes vom 7. November l. J., Z. 2234, in der Exekutionsfache der Vorstehung der Filialkirche u. L. F. auf der Insel, wider Josef Janscha von Graschah, pcto. 480 fl. c. s. c., auf 6. d. M. angeordneten zweiten Tagssagung zur Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Subrealität in Graschah Urb. Nr. 106 ad Herrschaft Radmannsdorf, sich keine Kauflustigen gemeldet haben, so wird zu der auf den 8. Jänner l. J. angeordneten dritten und letzten Feilbietungstagsagung geschritten werden.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 9. Dezember 1858.

Z. 2251. (2) Nr. 4288.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Pöbboi von Goreine gegen Lukas Gorianz von Prenoviz, wegen aus dem Urtheile vom 9. Februar 1854, Z. 1188, schuldigen 48 fl. 28 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Neukofel sub Urb. Nr. 65 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1446 fl. 20 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagsagung auf den 29. Jänner, die zweite auf den 3. März und die dritte auf den 2. April 1859, jedesmal Vormittags von 10 — 12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 30. November 1858.

Z. 2252. (2) Nr. 4330.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Pipaina von Reisgur, gegen Michael, respective Johann Jurza von Senofetsch, wegen aus dem Vergleiche vom 11. Februar 1847, Nr. 62, schuldigen 93 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 30 $\frac{1}{2}$  vorkommenden, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2500 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagsagung auf den 27. Jänner, die zweite auf den 26. Februar und die dritte auf den 31. März 1859, jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 24. November 1858.

Z. 2253. (2) Nr. 4424.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem zu der laut Ediktes vom 11. September 1858, Z. 3181, auf den 7. Dezember d. J. angeordneten 1. exekutiven Realfeilbietung der, dem Kasper Widmar von Laas gehörigen, im Grundbuche der Stadtgült Laas sub Urb. Nr. 138 vorkommenden Realität, kein Kauflustiger erschienen ist, es bei der im obigen Edikte auf den 7. Jänner 1859 angeordneten 2. exekutiven Feilbietungstagsagung sein Verbleiben habe.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 7. Dezember 1858.

Z. 2254. (2) Nr. 3024.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Wilhelm Bachmair von Hof, gegen Jakob Spelitsch, von Eisendorf Haus, Nr. 2, wegen aus dem Vergleiche vom 5. Mai 1858, Z. 1324, schuldigen 61 fl. 17 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 40 vorkommenden Subrealität zu Eisendorf, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1150 fl. 4 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsagungen auf den 20. Jänner, auf den 21. Februar und auf den 21. März 1859, jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amts-

kanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Treffen am 30. Oktober 1858.

Z. 2255. (2) Nr. 3022.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Bernhard Merwar von Dbergups, gegen Josef Supanzhiz von Hölldorf, wegen aus dem Vergleiche vom 5. Februar 1858, Z. 354, schuldigen 200 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sitticher Auferstammes sub Urb. Nr. 101 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1022 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsagungen auf den 17. Jänner, auf den 16. Februar und auf den 16. März 1859, jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Treffen am 30. Oktober 1858.

Z. 2256. (2) Nr. 3223.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Perjatu von Grass, des Bezirkes Nassensuß, gegen Mathias Kopriuz von Sonnenberg, wegen aus dem Vergleiche vom 15. September 1858, Z. 2803, schuldigen 45 fl. 48 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Neudegg Rektf. Nr. 44394, 45387, 46388, 47412, 48407 vorkommenden gerichtlich auf 249 fl. 20 kr. bewerteten Bergrealitäten in Sonnenberg gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsagungen auf den 15. Jänner, auf den 15. Februar und auf den 15. März 1859, jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Treffen am 28. Oktober 1858.

Z. 2257. (2) Nr. 3209.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Martin Uhan von Rodne, seinen Erben und allfälligen Rechtsnachfolgern bekannt gemacht:

Es habe wider sie Anton Kowazh von Rodne sub praes. 19. November d. J., Z. 3209, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums und Umschreibung der  $\frac{1}{2}$  Subrealität sub Rektf. Nr. 61 ad Gut Weinbüchel aus dem Titel der Errichtung hieramts eingebracht, worüber die Tagsagung zum mündlichen Verfahren auf den 26. Februar 1859 Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Anton Uhan von Dberdobra als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit verhandelt werden wird.

Dessen wird Martin Uhan, seine Erben und allfälligen Rechtsnachfolger zur Wahrung ihrer Rechte verständiget.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 3. Dezember 1858.

Z. 2258. (2) Nr. 6141.

E d i k t.

Zum diesfälligen Edikte vdo. 29. Oktober l. J., Nr. 5254, wird bekannt gemacht, daß die in der Exekutionsfache der Barbara Klostler von Jarsch gegen Kasper Zermann von Homek zum exekutiven Realfeilbietungsgesuche für Jerni Laurizh eingelegte Rubrik wegen unbekanntem Aufenthaltes desselben dem Herrn Josef Dralka senior, als aufgestelltem Kurator zugestellt wurde.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 10. Dezember 1858.

Z. 2259. (2) Nr. 4609.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Pechani von Traunik, gegen Urban Kraiz von Traunik, wegen aus dem Urtheile vom 6. Juni 1854, Z. 3093, schuldigen 110 fl. 25 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormalig bestanden Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1351 et 1355 zu Traunik Konst. Nr. 16 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 892 fl. 20 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Real-Feilbietungstagsagungen auf den 8. Jänner, auf den 5. Februar und auf den 5. März 1859, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 20. November 1858.

Z. 2260. (2) Nr. 4662.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Louschin von Weinitz, gegen Anton Skull von ebendort, wegen aus dem Vergleiche vdo. 17. Februar 1857, Nr. 3031, schuldigen 126 fl. 26 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 165 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Realfeilbietungstagsagungen auf den 17. Jänner, auf den 19. Februar und auf den 21. März 1859, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Weinitz mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 2. Dezember 1858.

Z. 2263. (2) Nr. 4230.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Möttling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Marko Reba von Draga Nr. 3, gegen Peter Predovizh von Graß Nr. 23, wegen schuldigen 101 fl. 73 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Gült Dulle sub Kurr. Nr. 74 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 229 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsagungen auf den 28. Jänner, auf den 28. Februar und auf den 1. April 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr und zwar die erste und zweite Feilbietung in der Amtskanzlei und die dritte in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 23. November 1858.

Z. 2280. (2) Nr. 3428.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird eröffnet:

Es haben Andreas Zwenkel aus Bressach, im Verelue mit Valentin Boschiz aus Möschnah, wider Michael Boschiz und dessen allfällige Rechtsnachfolger Klage auf Errichtung der Wiese Piracia Urb. Nr. 209 $\frac{1}{4}$  ad Herrschaft Stein, angebracht. Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, hat man auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen k. k. Herrn Notar Franz Kater, als Curator ad actum bestellt, mit dem die Rechtsfache am 16. März 1859 Vormittags 9 Uhr hieramts gerichtsordnungsmäßig durchgeführt wird.

Dessen Beklagter zu dem Ende erinnert wird, damit er rechtzeitig selbst erscheine, oder einen andern Vertreter bestelle, und anher namhaft mache, widrigenfalls er sich die durch die Verobäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht am 11. November 1858.

3. 2226. (3) **E d i f t.** Nr. 6510.

Von dem k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Das hohe k. k. Landesgericht Laibach hat über Ansuchen des Herrn Dr. Anton Rack, als Josef Bilz'schen C. M. Verwalter und Vertreter, gegen Herrn Johann Bilz von Triest, mit Bescheide vom 9. l. M., Z. 3367, die Reliquation der vom Letztern laut Lizitationsprotokolls vom 4. März 1856, Z. 826, um den Meißbot pr. 711 fl. C. M. erstandenen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. 562 1/2 vorkommenden, in Feistritz sub Konst. Nr. 78 gelegenen, aus der Josef Bilz'schen Konkursmasse herrührenden Hausrealität, mit Anordnung einer einzigen Tagssagung auch unter dem in den Bedingungen festgesetzten Ausrufspreise, wegen nicht zugehaltenen Selbstbietungsbedingungen, bewilliget und dieses Bezirksamt, als Gericht, um Vornahme derselben ersucht.

Es wird demnach zur Veräußerung obiger Hausrealität, die um 746 fl. 53 kr. öst. W. ausgerufen wird, die Tagssagung auf den 26. Jänner 1859, früh 9 Uhr in der dießgerichtlichen Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß dieselbe bei dieser Tagssagung auch unter dem Ausrufspreise hintangegeben werden wird.

Die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchs-extrakt können während den vormittägigen und nachmittägigen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 24. November 1858.

3. 2227. (3) **E d i f t.** Nr. 6509.

Von dem k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Das hohe k. k. Landesgericht Laibach, als Konkurs-Anstanz, hat über Ansuchen des Herrn Dr. Anton Rack, Josef Bilz'schen C. M. Verwalter und Vertreters, gegen die Santina Bilz'schen minderj. Erben, unter Vertretung ihres Vaters Josef Bilz von Feistritz, mit dem Bescheide vom 9. d. M., Z. 3401, die Reliquation der von der selbigen Santina Bilz laut Lizitationsprotokolls vom 4. März 1850, Z. 826, um 5004 fl. C. M. erstandenen, aus dem Josef Bilz'schen Konkurse herrührenden Realitäten, mit Anordnung einer einzigen Tagssagung auch unter dem, in den Bedingungen festgesetzten Ausrufspreise, wegen nicht erfüllten Lizitationsbedingungen, bewilliget und das gefertigte Bezirksamt, als Gericht, um Vornahme derselben ersucht, als:

- der im Grundbuche des Gutes Semonhof sub Urb. Nr. 30 vorkommenden, in Kofese gelegenen 1/4 Hube im Ausrufspreise pr. 1252 fl. 65 kr. Hube, öst. W.;
- des in Feistritz sub Haus-Nr. 77 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 603 vorkommenden Wohnhauses sammt An- und Zugehör, pr. 2342 fl. 55 kr. öst. W.;
- des ebendort gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 602 1/2 und 1154 vorkommenden Hauses Urb. Nr. 83 sammt Garten, pr. 957 fl. 60 kr. öst. W.;
- des zu der im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 562 vorkommenden Halbhube gehörigen, noch nicht abgeschriebenen Acker v. doli sammt Meja bis zum Wache Suschez, 463 fl. 15 kr. öst. W.;
- des zu der im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 563 vorkommenden Halbhube gehörigen, noch nicht abgeschriebenen Terrains pr. 236 fl. 25 kr. öst. W.

Zur Veräußerung obiger Realitäten wird die Tagssagung auf den 26. Jänner 1859, früh 9 Uhr, in der dießgerichtlichen Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß dieselben bei dieser Selbstbietungstagssagung auch unter dem Ausrufspreise hintangegeben werden.

Die Lizitationsbedingungen, und die Grundbuchs-extrakte können während den vormittägigen und nachmittägigen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 24. November 1858.

3. 2229. (3) **E d i f t.** Nr. 3365.

Von dem k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß die dritte, laut des Ediktes ddo. 7. August 1858, Z. 2515, auf den 15. Oktober l. J. angeordnete Tagssagung zur Vornahme der exekutiven Selbstbietung der, dem Anton Planinschek von Saverstnik gehörigen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Grünhof sub Urb. Nr. 91, Rektf. Nr. 72, vorkommenden Realität, über Einverständnis beider Theile auf den 14. Jänner 1859 früh 9 bis 12 Uhr übertragen worden sei.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 14. Oktober 1858.

3. 2231. (3) **E d i f t.** Nr. 4343.

Von dem k. k. Bezirksamt Laibach, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Lukas und Maria Jlies bekannt gegeben, daß Katharina Drusch-

kovizh von Laibach das ihnen nach der am 10. Dezember 1857 in Laibach verstorbenen Katharina Selasnik nach dem notariell errichteten Testamente ddo. 7. Dezember 1857 angefallene Legat pr. 100 fl. C. M., und nach Abzug der Prozentualgebühren pr. 8 fl., im Reste pr. 92 fl. C. M., oder 96 fl. 60 kr. öst. W. anher deponirt habe, und sie solches unter Nachweisung ihrer Berechtigung hieramts erheben können.

Laibach am 1. Dezember 1858.

3. 2241. (3) **E d i f t.** Nr. 4308.

Von dem k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, wird hiemit kund gemacht, daß die in der Exekutionssache der Herrschaft Wippach, gegen Mathias Mallik von Schlapp Nr. 86, peto. 4 fl. c. s. c., mit dem Bescheide vom 1. September 1857, Z. 3469, bewilligten und über Ansuchen des Exekutionssführers vom 11. November 1857 mit dem Reassumirungsrechte fixirten Selbstbietung des gegnerischen Mobilars reassumando auf den 8. Jänner und den 22. Jänner 1859 Vormittags 9 Uhr mit dem vorigen Anhange angeordnet wurde.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 12. Oktober 1858.

3. 1242. (3) **E d i f t.** Nr. 4620.

Von dem k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, wird dem Anton Jamschek und dessen allfälligen Erben, alle unbekanntes Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Josef Natlaxhen von Goyze, wider dieselben die Klage auf Erziehung des im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 1044, Rektf. Z. 90 eingetragenen Ackers, sub praes. 30. Oktober 1858, Z. 4620, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 3. März 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. hiergerichts angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Franz Widrich von Goyze Nr. 9 als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 30. Oktober 1858.

3. 2243. (3) **E d i f t.** Nr. 4240.

Von dem k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, wird dem Andreas Zhermel und dessen Erben, unbekanntes Aufenthaltes, durch den Kurator Michael Kraschna hiermit erinnert:

Es habe Mathias Zhermel von Budaine, wider dieselben die Klage auf Erziehung der Realitäten Urb. Nr. 439, Rektf. Z. 74 ad Grundbuch Herrschaft Wippach vorkommend, sub praes. 7. Oktober 1858, Z. 4240, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 3. März 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und dem Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Michael Kraschna von Budaine als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, als widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 7. Oktober 1858.

3. 2244. (3) **E d i f t.** Nr. 4171.

Von dem k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, wird dem Michael Widmar, unbekanntes Aufenthaltes, und dessen gleichfalls unbekanntes Erben und Rechtsanspruch hiermit erinnert:

Es habe Blas Dougan von Niederdorf, wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 415, Grundbuchs-Nr. 115 vorkommenden Weingärten Drecah und Pasji rep, ferner des im Grundbuche des Gutes Neufotel sub Urb. Nr. 144 vorkommenden Weingarten's laschki Doh, dann des der Herrschaft Wippach unterthänig gewesenen Weingarten's Compirjoue, und schließlich des dem Gute Neufotel dienstbar gewesenen Weingarten's u. Zlebi, welche letztere zwei Weingärten in keinem Grundbuche vorkommen, sub praes. 4. Oktober 1858, Z. 4171, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 3. März 1859 früh 9 Uhr mit dem An-

hange des §. 29 a. G. D. hiergerichts angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Andreas Kodre junior von Drechouza als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden würde.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 4. Oktober 1858.

3. 2245. (3) **E d i f t.** Nr. 3643.

Von dem k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, wird dem Josef Trost und Michael Bogou und ihren Rechtsnachfolgern unbekanntes Aufenthaltes hiermit erinnert:

Es habe Franz Trost von Podarizh Nr. 5, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erbschenerklärung des auf der, im Grundbuche Leutenburg sub Grundbuchs-Nr. 149, Rektf. Z. 51, Urb. Nr. 96 1/2, zu Gunsten des Josef von Josef Trost intabulirten Schuldbriefes ddo. 8. Hornung 1798 pr. 550 fl., des darauf zu Gunsten des Herrn Michael Bogou exekutive intabulirten Vergleiches ddo. 22. Hornung 1798 pr. 73 fl. 37 kr., und des ebenfalls darauf für den Josef von Josef Trost vorgezeichneten Schuldbriefes ddo. 11. Hornung 1799 pr. 200 fl., sub praes. 27. August 1858, Z. 3643, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 3. März 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. hiergerichts angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Anton Kruschizh von Loka als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 27. August 1858.

3. 2249. (3) **E d i f t.** Nr. 3189.

Von dem k. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, wird dem Thomas Kogi von Senofetsch und dessen unbekanntes Erben hiermit erinnert:

Es habe Johann Widmar von Senofetsch, wider denselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der im Grundbuche der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 117/75 vorkommenden behausten Untersafrealität sammt An- und Zugehör, sub praes. 2. September 1858, Z. 3289, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 11. März l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 der a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Karl Demischer von Senofetsch als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 5. November 1858.

3. 2250. (3) **E d i f t.** Nr. 4231.

Von dem k. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Matthäus Premrou von Groshubelsku, gegen Lukas Gorians von Hrenoviz, wegen aus dem Urtheile vom 9. Februar 1854, Z. 1226; schuldigen 40 fl. 55 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Neufotel sub Urb. Nr. 65 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 685 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Selbstbietungstagssagungen auf den 27. Jänner, auf den 26. Februar und auf den 31. März 1859 Vormittags von 10 — 12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Selbstbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 27. November 1858.